

II- 539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. OKT. 1970 No. 164/5

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bassetti, Sandmeier  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend den Erlaß vom 22.Juni 1970, Z.254810-9a/70.

In dem oben zitierten Erlaß heißt es unter anderem: "Der in den letzten Jahren mit steigendem Konsumniveau gestiegene Lebensstandard läßt den Ansatz höherer Prozentsätze für den Privatanteil derartiger Aufwendungen durchaus gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere bei Kraftfahrzeughaltungskosten, bei denen bisher in der Regel 20% bis 25% als Privatanteil ausgeschieden wurde, ist nach ho. Ansicht eine Erhöhung dieses Anteils auf 35% bis 40% im allgemeinen vertretbar. Es bleibt jedoch den Steuerpflichtigen selbstverständlich in allen Fällen unbenommen, die Höhe des betrieblichen Nutzungsanteiles durch Vorlage eines Fahrtenbuches nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen." Wie die Praxis und die bisherige Handhabung durch die Finanzämter zeigt, ist ein Nachweis des Anteils der privaten Nutzung nur sehr schwer möglich, weswegen dieser Privatanteil sehr häufig nach § 184 der Bundesabgabenordnung geschätzt wurde. Demgegenüber gibt der gegenständliche Erlaß eine allgemeine Schätzungsrichtlinie, deren weisungsgemäße Befolgung die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles praktisch ausschließt. Das nach dem Erlaß einzig zulässige Mittel zur Glaubhaftmachung eines

-2-

geringeren Privatanteiles, nämlich das Fahrtenbuch, ist als Eigenbeleg ein eher fragwürdiger und wegen des zu seiner Führung erforderlichen Aufwandes auch ein unzumutbarer Behelf.

Der in Rede stehende Erlass erscheint somit sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch wegen der Höhe der darin angeführten Prozentsätze des Privatanteiles in höchstem Maße bedenklich und abänderungswürdig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Was waren die Ursachen, die Sie, Herr Minister, veranlaßt haben von der bisherigen Praxis abzugehen?
- 2) Welchen Gebarungserfolg erwarten Sie von diesem Erlass?
- 3) Sind Sie bereit, den Erlass, wie die Bundes-Ingenieurkammer mit Schreiben vom 1. September d.J., Z. 276/70 ersucht hat, abzuändern?
- 4) Entspricht es den Tatsachen, daß die Ärzte von diesem Erlass ausgenommen sind und einen anderen Prozentsatz an Kraftfahrzeughaltungskosten zugebilligt bekamen?
- 5) Wenn ja, wie hoch ist dieser Prozentsatz?